

Satzung des Bienenzüchtervereins Geislingen/Steige und Umgebung e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Ausschuss
- § 15 Obleute
- § 16 Bienensachverständige
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen
- § 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Ermächtigung des Gesamtvorstandes
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 6. September 1885 gegründete Verein führt den Namen **Bienenzüchterverein Geislingen/Steige und Umgebung e.V.**, im folgenden kurz **BV** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 73312 Geislingen/Steige
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Württembergischer Imker e.V.“, Sitz in 73262 Reichenbach / Fils
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imkerinnen und Imker zur Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung als einen notwendigen Bestandteil der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Abhalten von Versammlungen und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung
 - b) Förderung der Zuchtbestrebungen

- c) Verbesserung der Bienenweide
- d) Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes
- f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die ökologische Bedeutung der Bienenhaltung, sowie der Bestäubungsleistung für Kultur- und Wildpflanzen
- g) Koordination von Bienenhaltung, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Jeder, der die Bestrebungen des BV unterstützt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, ohne selbst aktiv zu imkern. Für die Aufnahme gelten die unter (1) niedergelegten Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den BV oder um die Imkerei überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss.
- (4) Den übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. An den Mitgliederversammlungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen. Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren sind stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- (3) Jedes Mitglied hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft erlöschen bei deren Beendigung.
Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mitglieder, die ihrer jährlichen Beitragspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden ab dem Folgejahr vom Verein ausgeschlossen. Die Ziff. (1) bis (4) finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e. V. und dem Deutschen Imkerbund.
 - c) den Prämien für Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutzversicherung.
- (2) Fördernde Mitglieder können von den Beitragsanteilen Ziff. (1b) und (1c) befreit werden.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die übrigen Beitragsanteile Ziff. (1b) und (1c) werden von den hierfür zuständigen Institutionen festgesetzt.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus, nach Aufforderung durch den Kassier, zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahlperiode von 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier soll sich im zweijährigen Turnus überschneiden.
- (4) Im Vorstand darf aus einer Familie in gerader Linie, jeweils nur eine Person vertreten sein.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (7) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Der Kassier erledigt die anfallenden Kassengeschäfte. Er legt der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vor. Er hat alle Unterlagen, die das Vermögen betreffen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher aufzubewahren.
- (10) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand und dem Ausschuss nicht angehören dürfen, werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Aus der Familie der Kassenprüfer darf niemand in gerader Linie, dem Gesamtvorstand bzw. Ausschuss angehören.

§ 14 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Gesamtvorstand
 - b) und bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlperiode der Beisitzer soll sich im zweijährigen Turnus überschneiden.
- (4) Im Ausschuss darf aus einer Familie in gerader Linie, jeweils nur eine Person vertreten sein.
- (5) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode eine Ersatzperson.
- (6) Der Ausschuss sollte mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Der Ausschuss berät den Gesamtvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der

Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes gehören. Bei Behandlung bestimmter Sachfragen kann der Vorsitzende Sachkundige zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des besetzten Gesamtvorstandes und die Hälfte der sonstigen Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 15 **Obleute**

Der Vorstand ernennt Obleute, die ein Fachgebiet innerhalb der Vereinsarbeit begleiten. Sie sind Ansprechpartner ihres Gebietes für die Mitglieder des Vereins.

§ 16 **Bienensachverständige**

Bienensachverständige werden in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärämtern vom Vorstand berufen. Ein Fachkundenachweis für dieses Amt ist erforderlich

§ 17 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der vierte Teil der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - b) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres statt. Hier erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Nach dem Bericht der Kassenprüfer beschließt die Mitgliedschaft über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 18 **Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen**

- (1) Wahlen finden geheim statt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Obleute und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der 1. Vorsitzende und der Kassier erhalten eine vom Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung. Tagegeld und Reisekosten werden nach einer vom Vorstand zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Hierzu § 18 (4).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Imkerei und des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 21 Ermächtigung des Gesamtvorstandes

Zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, bei Beanstandungen durch das Registergericht oder durch das Finanzamt wird der Gesamtvorstand ermächtigt.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am **19.03.2017** beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier